Zeitschrift: Landschaftsschutz in der Schweiz: Tätigkeit der SL = Protection du

paysage en Suisse : activité de la FSPAP

Herausgeber: Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Band: - (1982)

Rubrik: Eingaben, politische Vorstösse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4. Eingaben, politische Vorstösse

4.1 Eingabe der SL an das Eidgenössische Departement des Innern betreffend Natur- und Heimatschutz

Im Bereich des Natur- und Heimatschutzes kann von einem eigentlichen Vollzugsdefizit gesprochen werden. Zwar erklärt die Bundesverfassung in Art. 24sexies Abs. 1 den Natur- und Heimatschutz zur Sache der Kantone. Gleichzeitig aber wird in Abs. 2 der Bund verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Landschaft «in bestmöglicher Weise zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten». Wenn diese im Natur- und Heimatschutzgesetz und der Vollziehungsverordnung konkretisierte Pflicht auch nur einigermassen konsequent und sorgfältig wahrgenommen werden soll, sind die personellen, finanziellen und auch organisatorischen Mittel des Bundes völlig ungenügend. Die SL hat deshalb den Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern in einer Eingabe ersucht, die nötigen Vorkehren zur Stärkung des Natur- und Heimatschutzes zu treffen. Es geht dabei nicht um die Schaffung eines zentralstaatlichen Beamtenapparates sondern darum, dass der Bund - nach dem Grundsatz der Selbstbindung einer Behörde - wenigstens bei der Erfüllung seiner eigenen landschaftswirksamen Tätigkeiten auch den Erfordernissen des Natur- und Heimatschutzes genügen kann, was bis heute ganz offensichtlich nicht der Fall ist.

4.2 Interpellation Loretan betreffend Seilbahnkonzessionspolitik und Skipistenplanierungen

In einer Interpellation vom 25. Juni 1982 hatte sich Nationalrat Dr. Willy Loretan mit der Konzessionierung von Seilbahnen und Skiliften auseinandergesetzt. Darin stellte er dem Bundesrat die Frage, ob er bereit sei, «die von ihm schon Ende 1978 angekündigte restriktive Konzessionspolitik sowohl hinsichtlich der Anzahl der neuen Anlagen als auch hinsichtlich der Transportkapazität in die Tat umzusetzen». Im weiteren wollte Loretan wissen, auf welche Weise der Bund dafür sorgt, dass das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz und die «Richtlinien über Eingriffe in die Landschaft im Interesse des Skisportes» beim Bau und Betrieb touristischer Transportanlagen Anwendung finden. In seiner Antwort vom 28. Februar 1983 macht der Bundesrat geltend, die zurückhaltende Konzessionierungs- und Bewilligungspolitik habe sich entgegen der Ansicht des Interpellanten durchsetzen können, obwohl seit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung vom 8. November 1978 bedeutend mehr Gesuche für Luftseilbahnen und Skilifte eingereicht (258) und erledigt (299) wurden als in

der Vergleichsperiode 1975 bis 1978 (230/214). «Von 1979 bis 1982 wurden 41 neue Konzessionen für Luftseilbahnen erteilt (ohne Ersatzanlagen) und 50 Gesuche abgewiesen, zurückgezogen oder gegenstandslos erklärt. Von 1975 bis 1978 kamen auf 35 erteilte lediglich 32 nicht erteilte Konzessionen.»

Die Antwort des Bundesrates ist in diesem Fall höchst unbefriedigend. Für die Beurteilung der Seilbahnkonzessions- und Skiliftbewilligungsgesuche ist nämlich nicht die Zahl der abgelehnten sondern jene der akzeptierten Gesuche massgebend: Im Durchschnitt der Jahre zwischen 1964 und 1982 wurden jährlich rund 23 Konzessionsgesuche für neue Luftseilbahnen eingereicht und jeweils jährlich rund 14 Bahnen konzessioniert, total in diesem Zeitraum 276. Seit Inkrafttreten der neuen Verordnung sind immer noch 53 Konzessionen erteilt worden (davon 43 für neue Anlagen), also im Schnitt jährlich mehr als 13. Von einer gegenüber früher restriktiveren Konzessionspolitik kann also nicht die Rede sein, auch wenn die Um- und Ersatzbauten, die meist eine starke Erhöhung der Kapazität brachten, gegenüber den Neuerschliessungen anteilmässig etwas zugenommen haben.

Problematisch ist sodann die Erklärung des Bundesrates, wonach eine sachgerechte Konzessions- und Bewilligungspolitik «auf den Einzelfall abgestimmte Entscheide» verlangt. Aus der Sicht der SL steht diese projektbezogene Betrachtungsweise im Gegensatz zum früher vom Eidgenössischen Verkehrsund Energiewirtschaftsdepartement abgegebenen Versprechen, sich künftig vermehrt an gesamtschweizerischen Zielvorstellungen zu orientieren.

4.3 Waldstrassenbau

Eine zeitgemässe Erschliessung der Wälder ist für ihre Nutzung und Pflege sicher von Vorteil, vorausgesetzt, dass nach dem Strassenbau tatsächlich eine verfeinerte Nutzung und eine Waldpflege stattfindet. Daraus zu schliessen, es könne nicht auch zwischen der Forstwirtschaft bzw. dem Waldstrassenbau und dem Landschafts- und Naturschutz zu empfindlichen Konflikten kommen, wäre ein Irrtum.

Generell wird man einer massvollen Erschliessung von Waldungen mit möglichst bescheidenen und der Landschaft angepassten Wegnetzen, die von Nutzfahrzeugen befahren werden können, ohne weiteres zustimmen. Es gibt nun aber auch Landschaftsbereiche, wo den Zielsetzungen des Natur- und Heimatschutzes gegenüber jenen der Forstwirtschaft der Vorrang zukommt. Auch muss gefordert werden, dass die Mitsprache der Natur- und Heimatschutzorgane anerkannt und ernst genommen wird.

4.3.1 Beispiel Laggintal (VS)

Häufig findet keine frühzeitige und unabhängige Abwägung statt zwischen den Interessen an der Walderschliessung (mit denen andere Interessen nichtforstlicher Art einhergehen) und den (damit nicht immer kongruenten) Interes-

sen des Landschaftsschutzes. Um einen solchen nicht vereinzelten Fall handelt es sich nach Auffassung der SL beim Laggintal, einem abgelegenen Seitental südlich des Simplonpasses. Das Gebiet wurde 1979 in das Inventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (KLN-Inventar) aufgenommen, aufgrund der landschaftlich grossartigen Szenerie aber auch der botanischen und faunistischen Bedeutung am Übergang zwischen zentral- und südalpinem Raum. Trotzdem wurde im April 1981 vom Bund die Subvention für eine drei bis vier Meter breite Lastwagenstrasse erteilt, mit deren Bau im Sommer 1982 begonnen wurde. Auch wenn die Strasse sorgfältig ausgeführt und die Ränder begrünt wurden, wird der Reiz dieses bisher urtümlichen und eigenartigen Tales am Fuss der Weissmieskette stark herabgemindert.

Von Seiten der Förster wurde zugegeben, dass der zu erwartende Hiebsatz der Waldungen relativ gering sei. Ob für die eher extensive Alpwirtschaft eine derartige Strasse notwendig war, wie vor allem von Gemeindevertretern geltend gemacht wurde, ist ebenfalls zweifelhaft, umsomehr als die «erschlossenen» Alp- bzw. Maiensässhütten teilweise bereits in Weekendhäuschen umgewandelt sind! Auch der Hinweis, diese Forststrasse sei Bestandteil des genehmigten regionalen Entwicklungskonzeptes, ist nicht stichhaltig.

Bei einem Augenschein am 12. Oktober 1982 mit den Forstorganen des Bundes und des Kantons Wallis wurde der Fall in seiner grundsätzlichen Tragweite besprochen. Dabei wurde zwar keine Übereinstimmung der Standpunkte erzielt, aber der Anlass war insofern nützlich, als man sich darauf einigte, künftig forstliche Vorhaben, insbesondere Waldstrassen frühzeitig, d.h. schon vor der Festlegung in verbindlichen Konzepten oder Planungen, den Natur- und Heimatschutzorganen zu unterbreiten.